

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 153/13 B

L 1 R 298/11 (LSG für das Saarland)
S 7 R 99/11 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach der Beschwerdebegründung begehrt der Kläger eine höhere Zusatzrente aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV); er meint insbesondere, die Absenkung des Rentenfaktors nach § 20 Abs 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (HZvG) vom 1.7.2002 sei verfassungs- und europarechtswidrig.
- 2 Die Klage gegen den Rentenbescheid vom 26.3.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.1.2011 habe erst- und zweitinstanzlich keinen Erfolg gehabt. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend; ferner liege ein Fall des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung legt weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hinreichend dar noch bezeichnet sie den gerügten Verfahrensfehler in der erforderlichen Weise (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Es fehlt bereits an der erforderlichen Formulierung von Rechtsfragen. Man könnte allenfalls aus dem Gesamtvorbringen die Rechtsfrage entnehmen, ob die Regelung des § 20 Abs 4 HZvG gegen das GG und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt. In beiderlei Hinsicht werden jedoch die oben angegebenen weiteren Kriterien verfehlt.
- 7 Denn es mangelt jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftig- und -fähigkeit. Der Kläger meint, der von ihm behauptete Eingriff des § 20 Abs 4 HZvG in seine Rechte sei entweder an den "strengen Kriterien zur Kürzung der gesetzlichen Renten" zu messen oder aber es komme "unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes" überhaupt keine "nachträgliche Kürzung" in Betracht.
- 8 Dem Senat ist es jedoch nicht möglich, sich anhand der Ausführungen der Beschwerdebegründung ein aussagekräftiges Bild darüber zu machen, ob im Fall des Klägers eine entscheidungserhebliche klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt oder aber bereits auf der Grundlage der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Grundgesetzwidrigkeit oder ein Verstoß gegen europäisches Recht - wäre dies hier einschlägig - ausgeschlossen werden kann.
- 9 Sowohl dann, wenn die Anwendung derjenigen Grundsätze zu diskutieren ist, wie sie auch bei einer Beeinträchtigung von Anwartschaften auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Einsatz kämen, als auch in dem Fall, dass lediglich der "Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes" zum Tragen käme (dies die beiden vom Kläger aufgezeigten Alternativen), hätte die Beschwerdebegründung eine entsprechende Prüfung vornehmen müssen. Eine solche ist jedoch nicht einmal ansatzweise vorhanden. Dies gilt auch für den ebenfalls angesprochenen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw gegen das Verbot der Altersdiskriminierung.
- 10 Denn hierzu hätten einerseits Ausführungen zu den einschlägigen Prüfungskriterien anhand der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG, ggf auch des EuGH, gehört.
- 11 Andererseits fehlen auch genaue Angaben zum Umfang der Beeinträchtigung des Klägers, um die für jegliche verfassungs- oder europarechtliche Diskussion bedeutsame Eingriffsintensität darzulegen:
Welche Zusatzrente aus der HZV bezieht er seit Vollendung des 65. Lebensjahres? Welche Höhe hätte diese Zusatzrente nach altem, vor dem 1.1.2003 geltendem Recht? In welcher Höhe bezieht er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung? Aufgrund welcher Umstände meint der Kläger, sich auf ein schützenswertes Vertrauen in die vor dem 1.1.2003 geltende Berechnungsweise der Zusatzrente berufen zu können? Hatte er insoweit insbesondere Vermögensdispositionen getroffen? Wenn ein solches Vertrauen besteht: Warum reicht zu dessen Schutz nicht die vom Kläger selbst angeführte nur allmähliche, stufenweise Verminderung des Rentenfaktors aus? War es dem Kläger zB möglich, sich in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten



des HZvG und dem Rentenbeginn auf die in seinem Fall maßgebliche Minderung der Zusatzrente einzustellen?

- 12 Zu all diesen Fragen, deren Antworten für die Beurteilung der Vereinbarkeit des § 20 Abs 4 HZvG mit höherrangigem Recht auch für Fälle wie den des Klägers - und nur hierauf kann es in dessen Verfahren ankommen - Bedeutung haben können, enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 13 2. Sie trägt schließlich auch keinen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) schlüssig vor, wie nach ständiger Rechtsprechung (*s bereits BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; ferner BSG vom 23.8.2011, SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4 mwN*) erforderlich.
- 14 Denn wenn der Kläger rügt, dass "beide Gerichte der Vorinstanz" einem Beweis"angebot" nicht gefolgt sind, übersieht er bereits, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine Sachaufklärungsrüge (Verletzung des § 103 SGG) nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem "Beweisantrag ... ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Unerheblich ist daher zum einen das Verfahren vor dem SG und zum anderen ein Beweis"angebot", das nicht die Voraussetzungen eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags erfüllt; nähere Angaben, um Letzteres überprüfen zu können, fehlen. Schließlich kann die angefochtene Entscheidung nur dann, wie nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls erforderlich, auf der Nichtbefolgung eines Beweisantrags "beruhen", wenn es auf die zu beweisende Tatsache nach der materiellen Rechtsansicht des LSG ankam. Der Kläger legt jedoch nicht dar, das LSG hätte entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass nicht "nur bestimmte Alterstranchen betroffen" seien.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

